

Sozialleistungsbericht
2010
des Sozialamtes

Inhaltsverzeichnis

1.	Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)	3
1.1	Leistungen nach SGB II (Hartz IV)	3
1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII	5
1.3	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6
1.3.1	Empfängerzahlen und Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen	6
1.3.2	Empfängerzahlen und Aufwendungen in Einrichtungen	8
2.	Hilfe zur Pflege	9
2.1	Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	9
2.2	Aufwendungen	9
2.3	Stationäre Hilfe zur Pflege	10
2.3.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegestufen	11
2.3.2	Stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter	11
2.3.3	Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht	11
2.4	Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	12
2.4.1	Pflegegeld nach Pflegestufen	13
3.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	14
3.1	Hilfsangebot im Landkreis	14
3.1.1	Ambulante Fachberatungsstelle	14
3.1.2	Tagesstätte	15
3.1.3	Aufnahmehaus	16
3.1.4	Betreutes Wohnen	17
3.1.5	Stationäre Hilfe	17
3.1.6	Medizinische Ambulanz	18
3.2	Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe	19
3.2.1	Empfängerzahl U 25	19
3.2.2	Leistungsangebot U 25	19
3.3	Finanzieller Aufwand des Landkreises	19
4.	Blindenhilfe	20
5.	Wohngeld	21
5.1	Allgemeines	21
5.2	Zahl der Wohngeldempfänger	21
5.3	Höhe des Wohngeldes	21
5.4	Wohnkosten der Wohngeldempfänger	22
5.5	soziale Stellung der Wohngeldempfänger	23
5.6	Aufwendungen	24
6.	Bundesausbildungsförderung/Aufstiegsfortbildung	25
7.	Altenhilfe	26
7.1	Altenhilfeberatungsstelle	26
7.2	Statistische Angaben	26
7.3.	Pflegestützpunkt	
8.	Hilfen für Flüchtlinge	28
8.1	Zuständigkeit der Unteren Eingliederungs- Aufnahmebehörde	28
8.2	Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Leistungen an Asyl- bewerber und Geduldete nach dem AsylbLG	28
8.3.	Soziale Beratung und Betreuung	30
8.4.	Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz	31
8.5.	Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	31

1. Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)

Existenzsichernde Leistungen	31.12.2006		31.12.2007		31.12.2008		31.12.2009		31.12.2010	
	BG	Personen	BG	Personen	BG	Personen	BG	Personen	BG	Personen
Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel SGB XII)	131	175	148	166	166	183	137	147	155	161
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (4. Kapitel SGB XII)		1.586		1.752		1.846		1.852		1.845
davon										
Personen unter 65 Jahren				658		705		704		707
Personen 65 Jahre und älter				1.094		1.141		1.148		1.138
Gesamt SGB XII:		1.761		1.918		2.029		1.999		2.006
Leistungen SGB II (Hartz IV) *	6.935	13.536	6.431	12.464	6.085	11.545	6.559	12.452	6.326	11.872
Insgesamt :		15.297		14.382		13.574		14.451		13.878
Einwohner		274.752		275.120		275.365		276.240		277.555
Anteil der Empfänger existenzsichernder Leistungen in %		5,57%		5,23%		4,93%		5,23%		5,00%

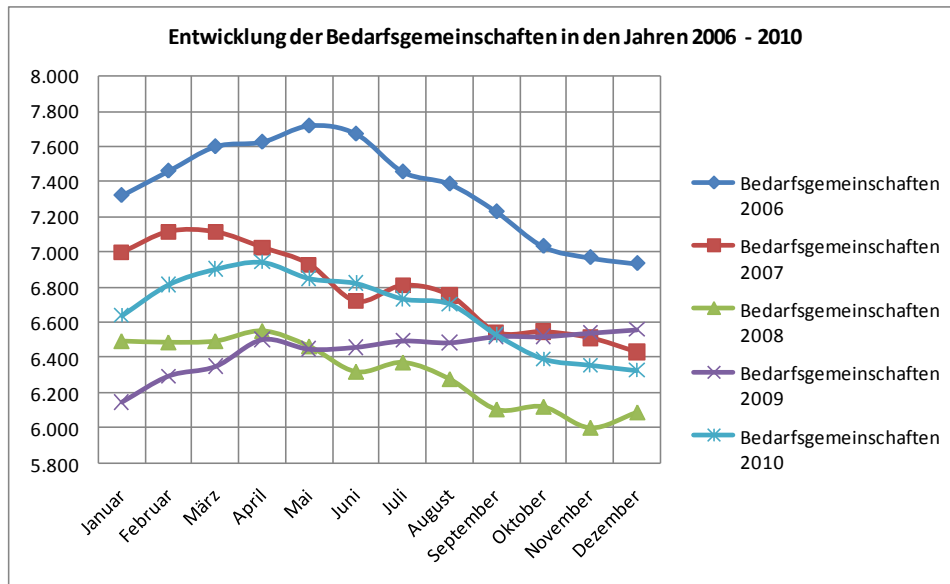
*vorläufige Zahlen Agentur für Arbeit

Am 31.12.2010 waren 5 % der Einwohner des Landkreises auf existenzsichernde Leistungen angewiesen.

Nach einem kontinuierlichen Rückgang in den Jahren 2006 – 2008 bei der Zahl der Empfänger existenzsichernder Leistungen war in 2009 infolge der Wirtschaftskrise ein Anstieg zu verzeichnen. So waren am 31.12.2009 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 877 Personen mehr (+6,5 %) zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes (Existenzminimum) auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII angewiesen. Im Jahr 2010 nahm die Zahl der Leistungsempfänger wieder ab und lag am 31.12.2010 rd. 4 % unter der am 31.12.2009. Dieser Rückgang ist ausschließlich auf die Abnahme bei den Leistungen nach SGB II (Hartz IV) zurückzuführen (s. Ziffer 1.1). Der Leistungsbereich des SGB XII blieb weitgehend konstant.

1.1 Leistungen nach SGB II (Hartz IV)

Die Zahl der Leistungsempfänger und der Bedarfsgemeinschaften (Stichtag 31.12.) nahm von 2006-2008 kontinuierlich ab. In 2009 war aufgrund der Wirtschaftskrise ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser Anstieg setzte sich bis April 2010 fort. So nahm die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) von Januar 2009 (6.144 BG) bis April 2010 (6.943 BG) um 799 d.h. um rd. 13 % zu. Danach machte sich der Wirtschaftsaufschwung bemerkbar. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ging bis 31.12.2010 kontinuierlich bis auf 6.326 (- 8,9 %) zurück.



Entsprechend stellt sich auch die Kostenentwicklung dar:

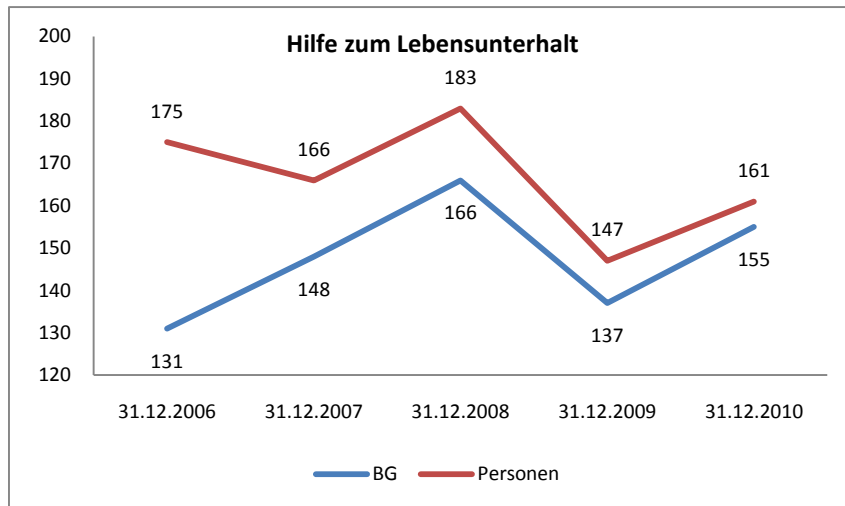
Leistungen SGB II	Rechnungsergebnis 2010 €	Rechnungsergebnis 2009 €	Rechnungsergebnis 2008 €	Rechnungsergebnis 2007 €	Rechnungsergebnis 2006
Grundsicherung SGB II (Hartz IV)					
Leistungen für Unterkunft und Heizung	29.127.789	28.012.844	26.800.147	28.320.364	29.345.665
davon					
- Kosten der Unterkunft	28.920.653	27.641.184	26.445.675	27.810.524	28.812.990
- Leistungen für Mietkaution und Mietschulden	207.136	371.660	354.472	509.840	532.675
davon					
- Leistungen für Mietkaution	90.242	227.376	215.678	316.093	429.737
- Leistungen für Mietschulden	116.894	144.284	138.794	193.747	102.938
einmalige Leistungen	503.827	501.088	516.585	545.197	520.805
davon					
- Leistungen für Erstausrüstung Wohnung	257.322	308.988	316.164	342.151	329.735
- Leistungen für Erstausrüstung Bekleidung	185.589	139.022	148.332	161.219	158.304
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten	60.917	53.078	52.089	41.827	32.766
Leistungen zur Eingliederung	528.728	381.897	490.738	388.490	345.333
davon					
- Schuldnerberatung	127.965	116.196	120.462	81.924	78.733
- psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	397.182	259.730	370.276	306.566	266.600
- Kinderbetreuung	3.581	5.971			
Gesamtausgaben	30.160.344	28.895.829	27.807.470	29.254.051	30.211.803
- Einnahmen	719.045	517.618	724.528	333.099	118.657
Nettoaussgaben	29.441.299	28.378.211	27.082.942	28.920.952	30.093.146
Kostenbeteiligung Bund	7.575.949	8.014.110	8.481.535	9.684.056	8.350.213
Ausgleichsleistung Land Hartz IV (UA 9000)	685.883	2.016.194	1.387.616	1.167.491	1.333.006
Zuschussbedarf	21.179.467	18.347.907	17.213.790	18.069.405	20.409.927

Die Nettoaussgaben 2010 lagen rd. 3,8 % (+ 1,06 Mio. €) über den Ausgaben 2009. Dies ist insbesondere auf die gegenüber dem Vorjahr deutlich höhere Zahl an Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen. Zwar ging die Zahl ab Mai 2010 zurück, fiel jedoch erst im Oktober 2010 unter den Stand des Vorjahres.

Die effektive Belastung des Landkreises (Zuschussbedarf) in 2010 für die Leistungen nach SGB II war sogar um rd. 2,84 Mio. € höher als im Vorjahr. Ursächlich ist die gegenüber dem Vorjahr geringere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (2009 = 29,4 %; 2010 = 27 %). Außerdem spielt die Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für ALG II – Empfänger an die Landkreise eine wesentliche Rolle. Der Erstattungsbetrag

des Landes wurde von 52,65 Mio. € in 2009 auf 40,75 Mio. € in 2010 reduziert. Der zur Verteilung an die Landkreise zur Verfügung stehende Betrag lag daher 29,3 % unter dem des Vorjahres.

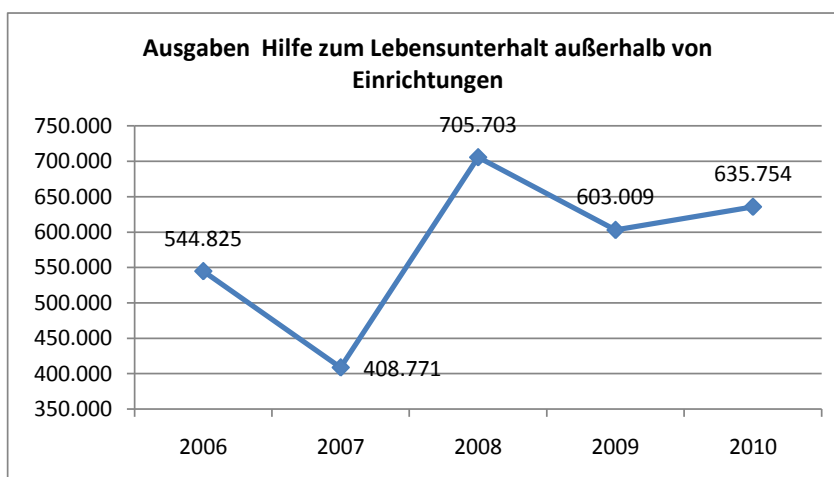
1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII



Die Hilfe zum Lebensunterhalt spielt seit dem Inkrafttreten von Hartz IV am 01.01.2005 im System der Sozialleistungen nur noch eine untergeordnete Rolle. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt handelt es sich um eine „Auffanghilfe“. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die weder die Leistungsberechtigung nach SGB II erfüllen, noch zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören. Dies sind insbesondere Personen, deren Erwerbsfähigkeit nur vorläufig eingeschränkt ist (z.B. Bezieher einer Rente auf Zeit wegen Erwerbsminderung oder Personen, die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze beziehen).

Die Zahl der Leistungsberechtigten unterliegt infolge der eingeschränkten Berechtigung Schwankungen, da z.B. bei Umwandlung der befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente in eine unbefristete, ein Wechsel in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stattfindet, oder bei Personen, bei denen das Jobcenter eine längerfristige Erwerbsminderung feststellt, ein Wechsel von SGB II in die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt.

Die Schwankungen bei den Leistungsberechtigten spiegeln sich auch in der Kostenentwicklung wider.



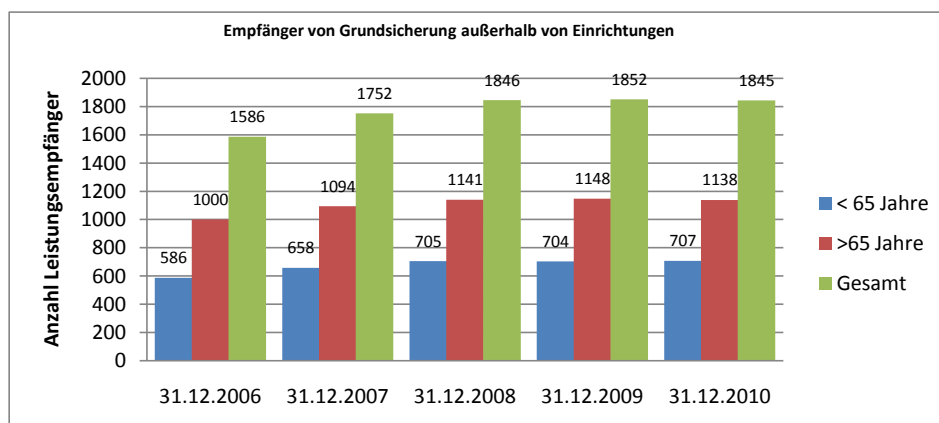
1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kapitel SGB XII

1.3.1 Empfängerzahlen und Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen

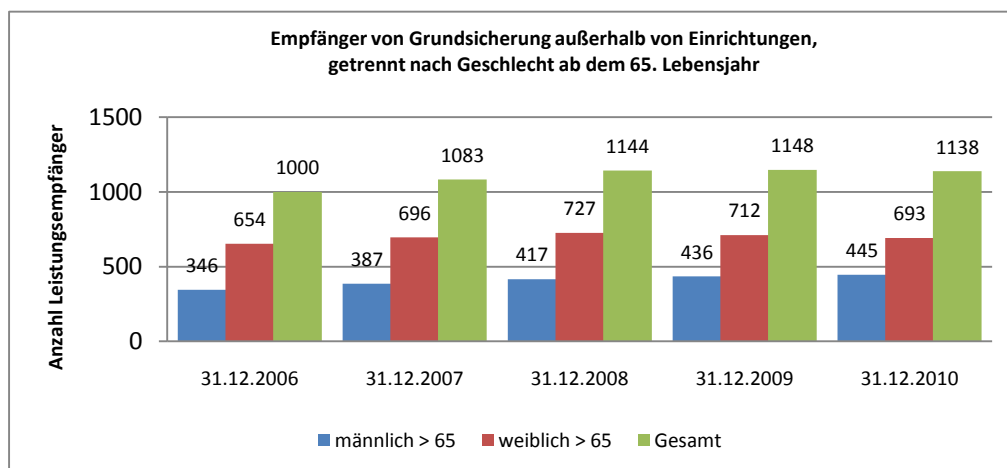
Die Zahl der Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen stieg bis zum 31.12.2008 deutlich an. Seither ist die Zahl weitgehend konstant. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

31.12.06 - 31.12.07	+ 10,5 %	+ 166 Personen
31.12.07 - 31.12.08	+ 5,40 %	+ 94 Personen
31.12.08 - 31.12.09	+ 0,4 %	+ 6 Personen
31.12.09 - 31.12.10	- 0,4 %	- 7 Personen

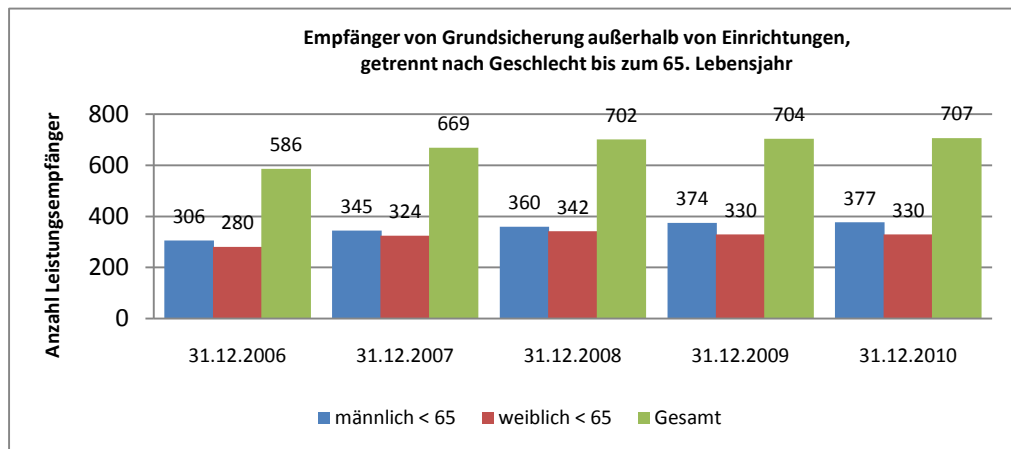
Die Mehrheit der Grundsicherungsempfänger (62 % - Stichtag 31.12.2010) war 65 Jahre und älter.



In der Gruppe der mindestens 65-Jährigen nehmen die Frauen den größten Anteil ein. Dies ist einerseits bedingt durch die höhere Lebenserwartung, andererseits aber auch durch die geringeren Rentenbezüge von Frauen. Allerdings nimmt der Anteil der Frauen seit 2006 kontinuierlich ab bzw. der Anteil der Männer zu. So ging der Anteil der Frauen von 65 % am 31.12.2006 auf 60 % am 31.12.2010 zurück.



In der Gruppe der unter 65-Jährigen sind dagegen die Männer im Leistungsbezug in der Überzahl (53,4 % am 31.12.2010). Dies erklärt sich u.a. durch die Tatsache, dass Männer unter 65 Jahren häufiger von Schwerbehinderung betroffen sind als Frauen. So waren von den in Baden-Württemberg am 31.12.2009 registrierten rund 394.000 schwerbehinderten Menschen unter 65 Jahren 55 % Männer.



Die Zahl der Grundsicherungsempfänger am 31.12.10 nach Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Stadt/Gemeinde	Empfänger von Grundsicherung 31.12.2010	Bevölkerung 31.12.2009	Empfänger von Grundsicherung in % der Bevölkerung
Aach	3	2.178	0,14
Allensbach	17	7.132	0,24
Bodman - Ludwigshafen	20	4.417	0,45
Büsing	3	1.435	0,21
Eigelingen	11	3.600	0,31
Engen	45	10.188	0,44
Gaienhofen	6	3.270	0,18
Gailingen	8	3.072	0,26
Gottmadingen	47	10.264	0,46
Hilzingen	21	8.329	0,25
Hohenfels	3	2.005	0,15
Konstanz	788	83.644	0,94
Moos	5	3.277	0,15
Mühlhausen - Ehingen	11	3.666	0,30
Mühlingen	5	2.332	0,21
Öhningen	22	3.684	0,60
Orsingen - Nenzingen	5	3.133	0,16
Radolfzell	148	30.620	0,48
Reichenau	4	5.156	0,08
Rielasingen - Worblingen	41	11.936	0,34
Singen	516	45.427	1,14
Steißlingen	8	4.600	0,17
Stockach	79	16.618	0,48
Tengen	11	4.641	0,24
Volkertshausen	5	2.931	0,17
Gesamt:	1.832	277.555	0,66
außerhalb des Landkreises	13		
Insgesamt:	1.845		

Die Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung	Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis
	2006	2007	2008	2009	2010
	€	€	€	€	€
Ausgaben außerhalb von Einrichtungen	7.142.349	8.128.180	9.261.895	8.705.614	9.402.187
Einnahmen außerhalb von Einrichtungen	163.578	239.765	227.692	290.188	408.918
Netto außerhalb von Einrichtungen	6.978.771	7.888.415	9.034.203	8.415.426	8.993.269

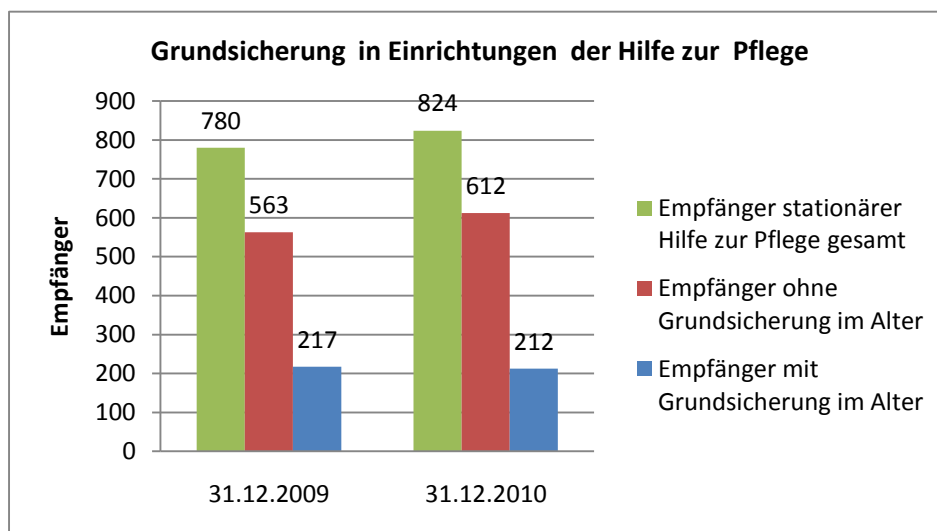
1.3.2. Empfängerzahlen und Aufwendungen in Einrichtungen

Grundsicherungsleistungen sind bei Bedürftigkeit auch an Personen in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu leisten. Die Zahl der Grundsicherungsempfänger in Einrichtungen am 31.12.2010 war im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant.

Empfänger Grundsicherung in Einrichtungen	31.12.2009	31.12.2010
Gesamt	482	474
davon		
in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	217	212
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	265	262

Der Nettoaufwand betrug insgesamt 2.561.620 €. Davon entfallen auf

Grundsicherung in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	1.131.964 €
Grundsicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe	1.429.656 €



Obgleich die Zahl der Leistungsempfänger stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2010) um rd. 6 % (+ 44 Personen) zum Vorjahr stieg, ging der Anteil der Grundsicherungsempfänger zurück. Erhielten am 31.12.2009 noch 27,8 % aller Leistungsempfänger neben der stationären Hilfe zur Pflege noch Grundsicherungsleistungen, lag dieser Anteil am 31.12.2010 nur noch bei 25,7 %.

2. Hilfe zur Pflege

Nach der Pflegestatistik 2007 der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (eine aktuellere Statistik existiert noch nicht) waren im Landkreis Konstanz 6181 Personen pflegebedürftig (2,3 % der Bevölkerung). Von diesen pflegebedürftigen Personen wurden 2.378 Personen (38,5 %) stationär betreut und 3.803 Personen (61,5 %) zu Hause versorgt.

2.1 Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Zum Stichtag 31.12.2010 waren 1044 pflegebedürftige Personen im Landkreis Konstanz zur Bestreitung ihrer Pflege auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um 10,3 % zu verzeichnen.

In 78,9 % der Fälle handelt es sich um eine stationäre Betreuung, in 21,1 % um eine ambulante Versorgung zu Hause durch Angehörige und/oder Pflegedienste. Eine deutliche Verschiebung zugunsten der ambulanten Pflege ist feststellbar.

Hilfe zur Pflege	31.12.2007			31.12.2008			31.12.2009			31.12.2010		
	Landkreis	Stadt Konstanz	Gesamt	Landkreis	Stadt Konstanz	Gesamt	Landkreis	Stadt Konstanz	Gesamt	Landkreis	Stadt Konstanz	Gesamt
1. in Einrichtungen	507	273	780	524	258	782	515	265	780	556	268	824
davon												
Pflegestufe 0	85	41	126	92	37	129	91	39	130	91	34	125
Pflegestufe 1	154	90	244	162	85	247	157	89	246	150	91	241
Pflegestufe 2	158	92	250	168	80	248	173	84	257	209	94	303
Pflegestufe 3 und Härte	110	50	160	102	56	158	94	53	147	106	49	155
2. ambulante Pflege	67	54	121	70	65	135	94	73	167	107	113	220
davon												
nur Pflegegeld	39	12	51	31	11	42	16	6	22	14	8	22
nur Sachleistung	28	42	70	39	54	93	61	42	103	77	82	159
Sachleistung u. Pflegegeld							17	25	42	16	23	39
Insgesamt	574	327	901	594	323	917	609	338	947	663	381	1044
Anteil stationäre Pflege in %	88,33%	83,49%	86,57%	88,22%	79,88%	85,28%	84,56%	78,40%	82,37%	83,86%	70,34%	78,93%
Anteil ambulante Pflege in %	11,67%	16,51%	13,43%	11,78%	20,12%	14,72%	15,44%	21,60%	17,63%	16,14%	29,66%	21,07%

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege stellen sich wie folgt dar:

Hilfe zur Pflege	Rechnungsergebnis 2007	Rechnungsergebnis 2008	Rechnungsergebnis 2009	Rechnungsergebnis 2010
	€	€	€	€
stationäre Hilfen	8.453.494	8.348.962	8.119.405	9.269.253
ambulante Hilfen	763.096	775.567	766.758	1.044.647
Gesamt	9.216.590	9.124.529	8.886.163	10.313.900

Die Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Pflege läuft nicht zwingend gleich wie die Fallzahlenentwicklung.

Obgleich z.B. die Zahl der Hilfeempfänger stationärer Hilfen am 31.12.07 geringfügig unter der am 31.12.08 lag, fielen in 2008 geringere Aufwendungen an. Dies zeigt, dass für die anfallenden Kosten bei den Hilfen zur Pflege neben der Zahl der Hilfeempfänger vor allem auch die Einstufung der Hilfeempfänger in die Pflegestufe und die damit verbundenen Leistungen der Pflegekasse, die Pflegesätze der Einrichtungen und Dienste, sowie das einzusetzende Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen maßgeblich sind.

Der deutliche Rückgang der Aufwendungen bei den stationären Hilfen in 2009 ist auf Mehreinnahmen aus einmaligen Wohngeldnachzahlungen für Heimfälle der Jahre 2001–2004 zurückzuführen. Aufgrund des 9. Wohngeldänderungsgesetzes mussten die Wohngeldbescheide in diesen Fällen hinsichtlich der Einkommensanrechnung nochmals überprüft werden. Diese Überprüfung führte in der Regel zu einem höheren Wohngeld, das rückwirkend bewilligt wurde.

Der Kostenanstieg in 2010 spiegelt den deutlichen Anstieg bei den Leistungsempfängern wider.

2.3 Stationäre Hilfe zur Pflege

In den Jahren 2007 – 2009 (Stichtag 31.12.) war die Zahl der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege konstant. 2010 (Stichtag 31.12) war ein Anstieg um rd. 6 % (+ 44 Personen) zu verzeichnen. Dabei dürfte u.a. die Bevölkerungsentwicklung eine Rolle spielen. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung nahm zu. Unabhängig vom demographischen Wandel ist festzustellen, dass ein wachsender Anteil Pflegebedürftiger zur Finanzierung eines Pflegeheimaufenthaltes auf Sozialleistungen angewiesen ist. Offensichtlich reichen die Renten und die Leistungen aus der Pflegeversicherung vermehrt nicht mehr dazu aus, um die Kosten der Pflege selbst zu finanzieren.

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Empfänger stationäre Hilfe zur Pflege nach SGB XII	780	782	780	824
davon				
Pflegestufe I - III	654	653	650	699
Pflegestufe 0	126	129	130	125
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die stationär betreut werden (Stufe I-III)*	2.378	2.378	2.378	2.378
Anteil der Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege (Stufe I - III)	27,50%	27,46%	27,33%	29,39%

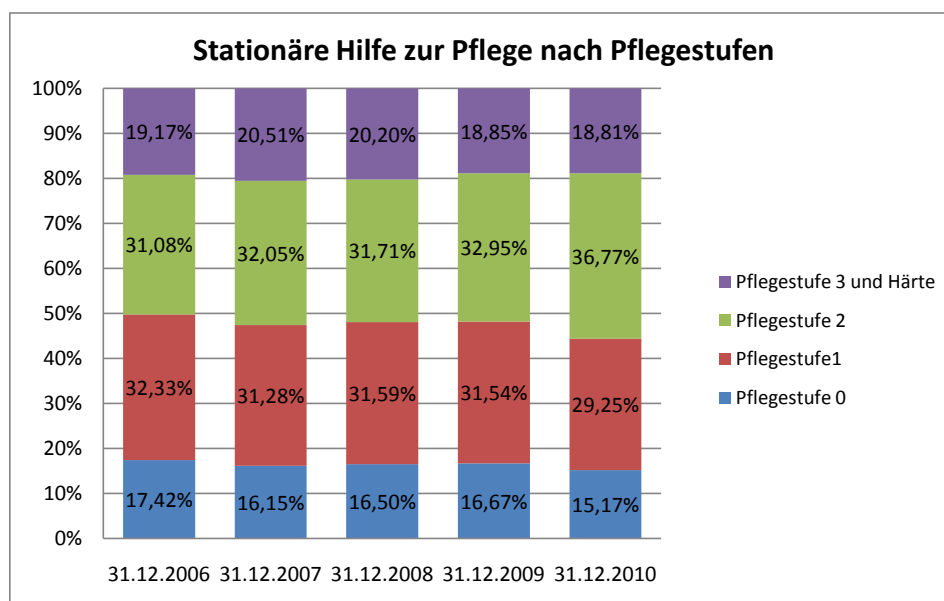
*Pflegestatistik 2007

Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2007 werden 38,5 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 2.378 Personen, stationär betreut. Rd. 29,4 % benötigen Leistungen der Hilfe zur Pflege. Dieser Vergleich ist nur für die eingestuften Pflegebedürftigen möglich, da nur dieser Personenkreis in der Pflegestatistik erfasst ist.

Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2010 1.013 Personen stationäre Hilfe zur Pflege. Dies sind rd. 23 % (+ 189 Personen) mehr als am Stichtag. Das zeigt, dass es im Jahresverlauf zu einer beträchtlichen Verschiebung in der Zusammensetzung der Leistungsempfänger kommt.

2.3.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegestufen

Über den Personenkreis der Pflegebedürftigen der Pflegestufen I – III hinaus ist Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII auch für Personen zu leisten, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt (Pflegestufe 0).



Anzahl	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Pflegestufe 0	139	126	129	130	125
Pflegestufe 1	258	244	247	246	241
Pflegestufe 2	248	250	248	257	303
Pflegestufe 3 und Härte	153	160	158	147	155
Gesamt	798	780	782	780	824

2.3.2. stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter

21 % der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege im Landkreis Konstanz (173 Personen) sind jünger als 65 Jahre. Dieser Personenkreis ist oft mehrfach beeinträchtigt. Neben der körperlichen Pflegebedürftigkeit spielen häufig psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen eine Rolle. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen zur Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes häufiger auf Sozialleistung angewiesen sind, als die über 65 – Jährigen, da jüngere Pflegebedürftige bei Erwerbsunfähigkeit oft keine oder nur geringe Rentenansprüche haben.

Dies bestätigt auch die Pflegestatistik 2007 Baden-Württemberg. Danach war die Sozialhilfequote der unter 65 – Jährigen Bewohner von Pflegeheimen mit 59 % doppelt so hoch als die der 65 – Jährigen und Älteren.

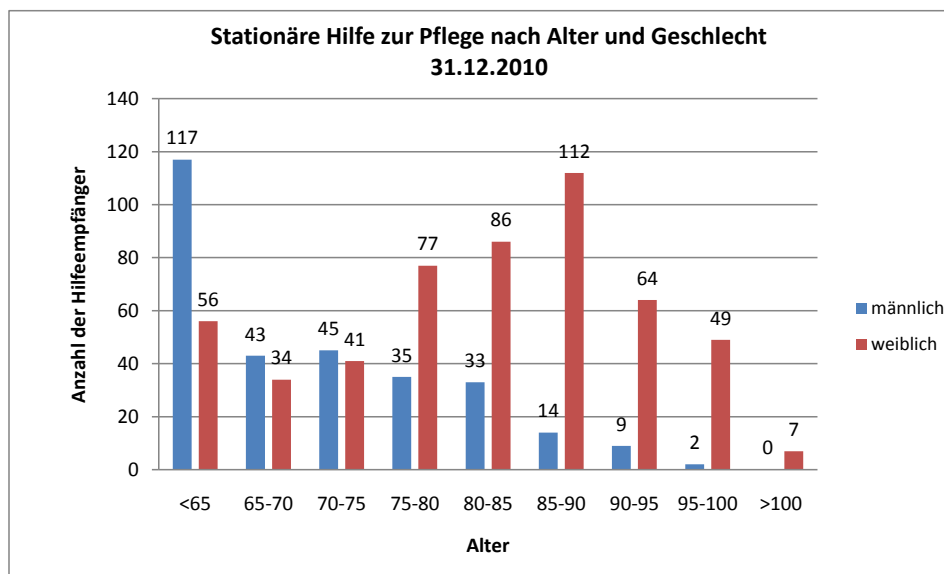
2.3.3 Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht

Das Pflegerisiko von Frauen ab dem 75. Lebensjahr ist deutlich höher, als das der Männer. Dagegen weist vor der Vollendung des 75. Lebensjahres die männliche Bevölkerung das höhere Pflegerisiko auf. Von 488 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege ab Vollendung des 75. Lebensjahres (Stichtag 31.12.10) sind 395 d.h. rd. 81 % weiblich und 93, d.h. rd. 19 % männlich.

Dagegen liegt der Anteil der Frauen bei den unter 75 -Jährigen lediglich bei rd. 39 % (131 Personen), bei den Männern dagegen bei rd. 61 % (205 Personen).

Von den insgesamt 824 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2010) waren also 526 d.h. 64 % weiblich. Dies bestätigt, dass eine Verlängerung der Lebenserwartung zu einem wachsenden Pflegerisiko führt. Hinzu kommt, dass Frauen nicht nur länger leben als ihre Partner, sondern häufig auch jünger sind. Sie leben daher im Alter oft allein und sind in größerem Maße auf professionelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit angewiesen als Männer, die in vielen Fällen so lange es geht zu Hause von ihrer Partnerin gepflegt werden.

Frauen sind bei Pflegebedürftigkeit in der Regel infolge geringerer Renteneinkünfte auch in größerem Umfang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.



2.4 Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2007 werden 61,5 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 3.803 Personen, zu Hause durch Angehörige und/oder Pflegedienste versorgt. 5,8 % (Stichtag 31.12.10) benötigen bei der ambulanten Versorgung Sozialhilfe zur Deckung der Kosten.

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	121	132	167	220
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die zu Hause betreut werden*	3.803	3.803	3.803	3.803
Anteil der Empfänger von ambulanter Hilfe zur Pflege nach SGB XII	3,18%	3,47%	4,39%	5,78%

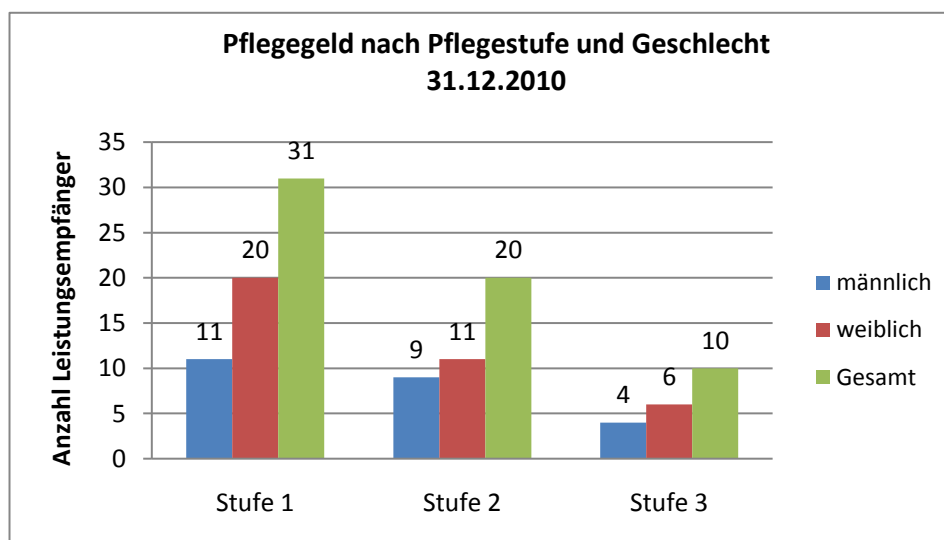
*Pflegestatistik 2007

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege ist seit 2007 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Von 2007 – 2010 nahm die Zahl der Leistungsempfänger um 81 % zu.

2.4.1 Ambulante Hilfe zur Pflege (Pflegegeld) nach Pflegestufen

Pflegebedürftige, die durch Angehörige oder nahe stehende Personen ohne professionelle Hilfe versorgt werden, erhalten Pflegegeld. Pflegegeldempfänger der Stufe 3 nehmen den geringsten Anteil ein.

Da Pflegebedürftige in einer niedrigeren Pflegestufe wohl am ehesten zu Hause durch die Angehörigen ohne fremde Hilfe versorgt werden können, ist dieser Zusammenhang wenig überraschend. Andererseits dürfte es vielen Angehörigen schwer fallen, bei Schwerstpflegebedürftigkeit die Versorgung zu Hause aus eigenen Kräften zu organisieren, so dass die Unterbringung im Heim in diesen Fällen nicht selten die einzige Möglichkeit der adäquaten Versorgung darstellt.



3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen), die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

3.1. Hilfsangebot im Landkreis Konstanz

Das Hilfsangebot für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist im Landkreis Konstanz gut und vielfgestaltig ausgebaut.

Die AGJ, Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. ist Träger der Angebote der Gefährdetenhilfe im Landkreis Konstanz. Das Hilfeangebot umfasst folgende Dienste und Einrichtungen:

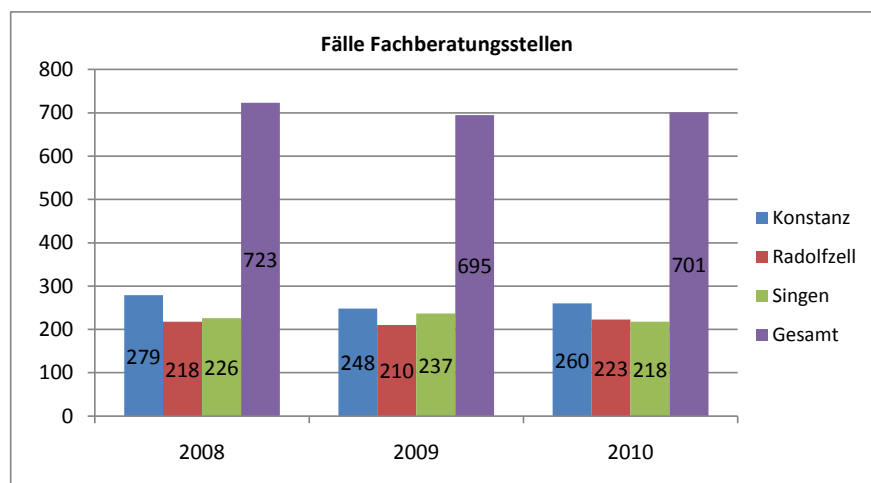
- 3 ambulante Fachberatungsstellen
- 2 Tagesstätten
- 1 Aufnahmehaus
- ambulant betreutes Wohnen
- 1 stationäre Einrichtung
- 1 medizinische Ambulanz
- 1 Arbeits- und Beschäftigungsprojekt

3.1.1. Ambulante Fachberatungsstelle

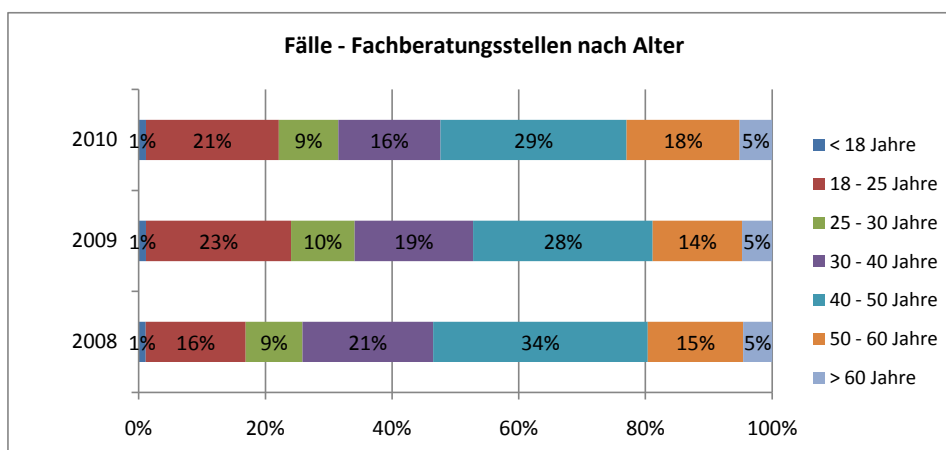
Die ambulanten Fachberatungsstellen sind zentrale (Erst-) Kontaktstellen. Dort werden Soforthilfe und Krisenintervention geleistet und die notwendigen Hilfen koordiniert.

Im Landkreis Konstanz bestehen 3 Ambulante Fachberatungsstellen (in Konstanz, Radolfzell und Singen).

Die Zahl der Betreuungen (Personen) in 2010 war im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant. Allerdings kam es zu Verschiebungen innerhalb der Fachberatungsstellen. So ging der Anteil in der Fachberatungsstelle in Singen um rd. 3 % zurück, während er in Konstanz um 1,4 % und in Radolfzell um 1,6% stieg.

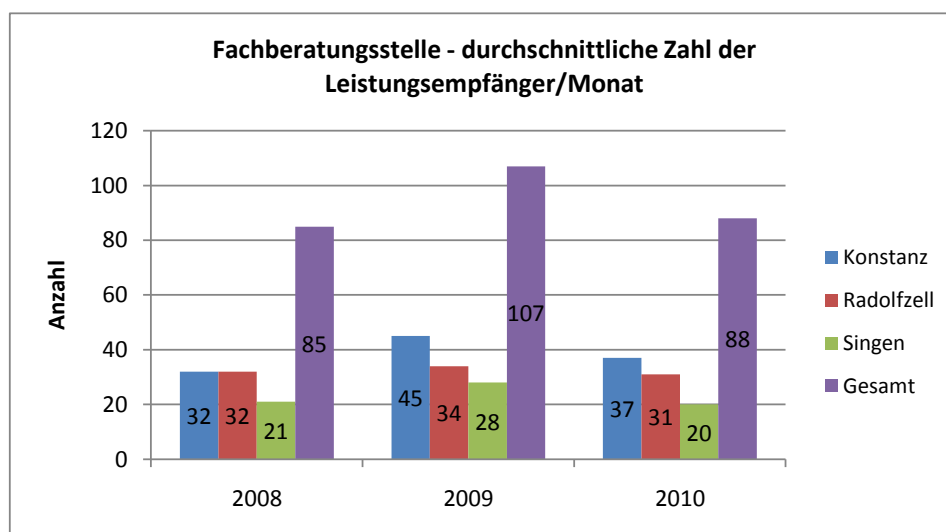


Die Altersstruktur in den Fachberatungsstellen stellt sich wie folgt dar:



In den Fachberatungsstellen erfolgt auch die Auszahlung der Sozialhilfetagesätze bzw. Hartz IV-Tagessätze an die berechtigten Personen.

Die durchschnittliche Zahl der Personen, die ihre Leistungen zum Lebensunterhalt über die Fachberatungsstelle erhielten, stellt sich wie folgt dar:

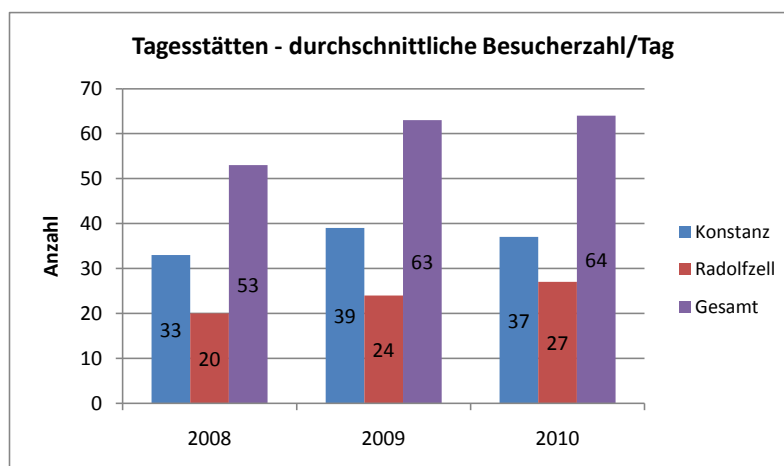


3.1.2 Tagesstätte

Tagesstätten sind niedrigschwellig organisierte Angebote, die ohne Beratungszwang Grundversorgung und Tagesaufenthalt bieten.

Die 2 Tagesstätten im Landkreis Konstanz sind an die Fachberatungsstellen in Konstanz und Radolfzell angegliedert.

Die durchschnittliche Zahl der Besucher pro Tag stellt sich wie folgt dar:



3.1.3. Aufnahmehaus

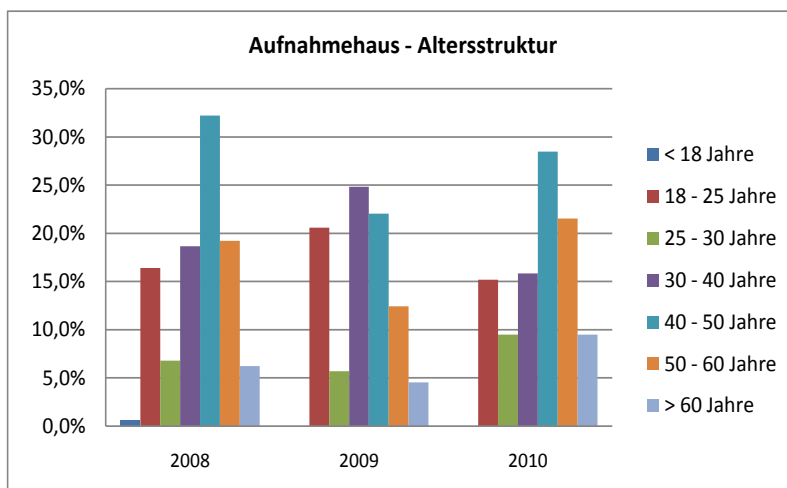
Beim Aufnahmehaus handelt es sich um ein ambulantes, qualifiziertes, kurzfristig belegbares Wohnangebot für die Dauer der Klärung des Hilfebedarfs. Es dient nicht einem dauerhaften Aufenthalt.

Das Aufnahmehaus „Jakobushof“ in Radolfzell verfügt über 12 Plätze.

Das Aufnahmehaus wurde 2010 zur Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz um 2 Plätze erweitert. (s. 3.2.1)

Aufnahmehaus	2008		2009		2010	
Anzahl der Betreuungen	177	100,00%	141	100,00%	158	100,00%
davon						
Männer	148	83,6%	120	85,1%	124	78,5%
Frauen	29	16,4%	21	14,9%	34	21,5%

Für 90 % der Betreuungen in 2010 (143 Betreuungen) war der Landkreis Konstanz Kostenträger. Bei den restlichen 10 % handelt es sich um Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme im Aufnahmehaus in einem anderen Landkreis hatten und daher in die Zuständigkeit des Herkunftskreises fielen.



3.1.4. Betreutes Wohnen

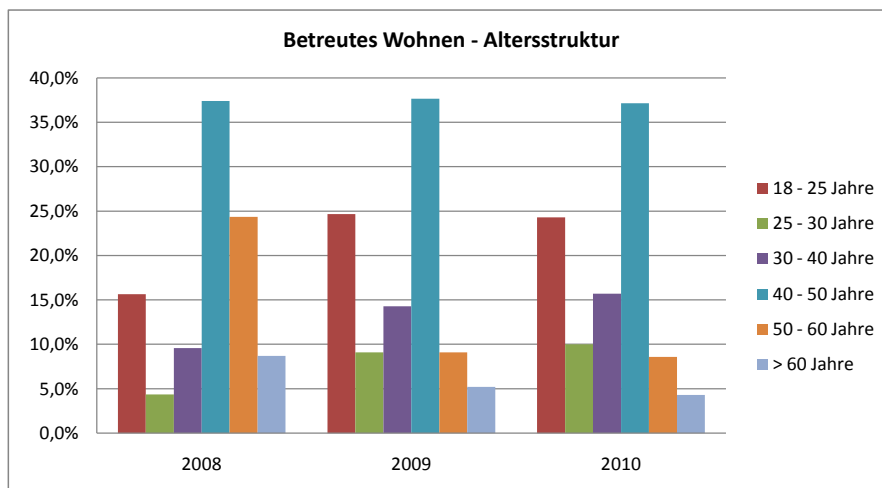
Das betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und Betreuung durch Fachkräfte. Das Angebot dient zum einen der Nachbetreuung nach stationärer Hilfe, zum anderen jedoch auch von Anfang an als ein eigenes angemessenes Hilfsangebot.

Im Landkreis Konstanz stehen 35 Plätze Betreutes Wohnen zur Verfügung.

Betreutes Wohnen	2008		2009		2010	
Anzahl der Betreuungen	115	100,0%	77	100,0%	70	100,0%
davon						
Männer	92	80,0%	56	72,7%	54	77,1%
Frauen	23	20,0%	21	27,3%	16	22,9%

Für 87,2 % der Betreuungen in 2010 (61 Betreuungen) war der Landkreis Konstanz Kostenträger. Für die restlichen Betreuungen waren andere Landkreise im Rahmen des Herkunftsprinzips zuständig.

Der Rückgang in der Anzahl der Betreuungen ist insbesondere auf eine höhere Betreuungsdensität und der damit verbundenen längere Hilfe- bzw. Verweildauer im Hilfsangebot Betreutes Wohnen zurückzuführen.



3.1.5. Stationäre Hilfe

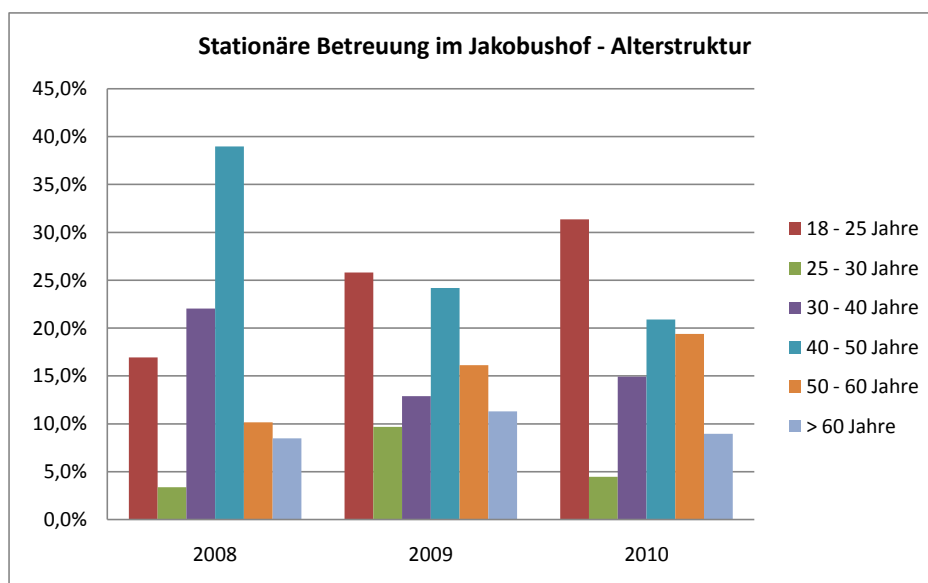
Stationäre Hilfen kommen für Personen in Betracht, die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und zumindest in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten benötigen. Die Hilfe soll zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Lebensverhältnissen dienen bzw. die sozialen Schwierigkeiten in dem Maße mildern, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist.

Der Jakobushof in Radolfzell verfügt über 22 stationäre Plätze.

2010 wurde der Jakobushof um 2 Plätze zur Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz erweitert. (s. 3.2.2).

Jakobushof - stationär	2008		2009		2010	
Anzahl der Betreuungen	59	100,0%	62	100,0%	67	100,0%
davon						
Männer	49	83,1%	53	85,5%	57	85,1%
Frauen	10	16,9%	9	14,5%	10	14,9%

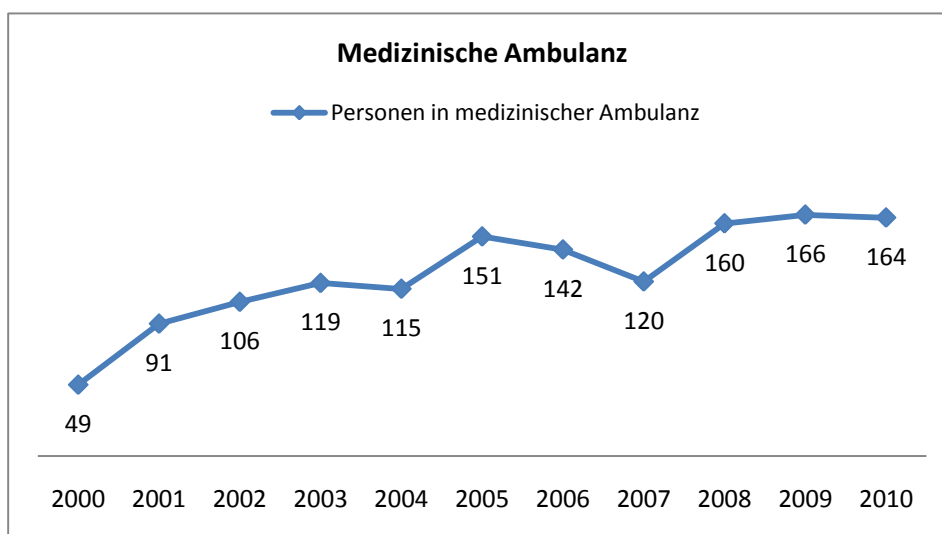
In 2010 war der Landkreis für alle Betreuungen Kostenträger.



3.1.6. medizinische Ambulanz

Die medizinische Ambulanz leistet in den Tagesstätten in Konstanz und Radolfzell medizinische und pflegerische Versorgung. Hierzu steht eine Krankenschwester zur Verfügung.

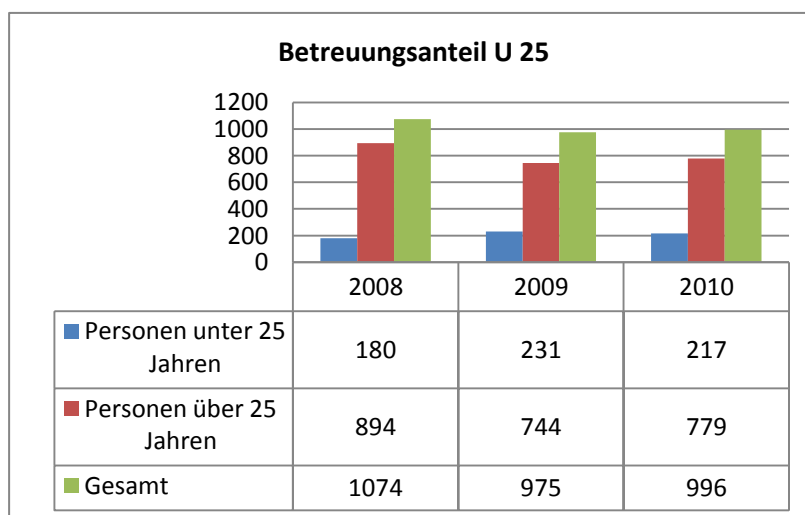
Dieses Angebot nutzten:



3.2. Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe

3.2.1. Empfängerzahlen U 25

Im Jahr 2009 nahm der Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren deutlich zu. Der Anteil an allen Betreuungen (Fachberatungsstellen, Aufnahmehaus, stationäre Hilfe, betreutes Wohnen) stieg von 16,8 % in 2008 auf 23,7 % in 2009. In 2010 ging der Anteil wieder geringfügig auf 21,8 % zurück.



3.2.2. Leistungsangebot U 25

Das Hilfsangebot nach § 67 SGB XII im Landkreis Konstanz war nicht ausreichend auf den Bedarf von jungen Menschen mit multiplen Problemlagen ausgerichtet. Sie grenzen sich von älteren wohnungslosen Menschen durch ihren besonderen und intensiveren Hilfe- und Betreuungsbedarf ab.

Um Wohnungslosigkeit von jungen Menschen zu vermeiden, ihrer Verelendung auf der Straße entgegenzuwirken und sie zu einem eigenverantwortlichen Leben zu befähigen wurde 2010 ein spezielles Hilfsangebot für Personen unter 25 Jahren mit besonders intensivem Betreuungsbedarf eingerichtet. Zur Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz wurde das Aufnahmehaus und die stationäre Einrichtung um je 2 Plätze erweitert.

3.3. Finanzieller Aufwand des Landkreises

Der Aufwand des Landkreises für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten stellt sich wie folgt dar:

Aufwand	2008 €	2009 €	2010 €
institutionelle Zuschüsse	216.000	216.000	216.000
davon			
für die Tagesstätten	70.000	70.000	70.000
für die Fachberatungsstellen	143.000	143.000	143.000
für die medizinische Ambulanz	3.000	3.000	3.000
Leistungen nach SGB XII	656.812	657.224	812.993
davon			
im Aufnahmehaus	188.324	157.063	184.244
Betreutes Wohnen	165.395	140.647	169.059
stationäre Hilfen	303.093	359.514	459.690
Insgesamt:	872.812	873.224	1.028.993

4. Blindenhilfe

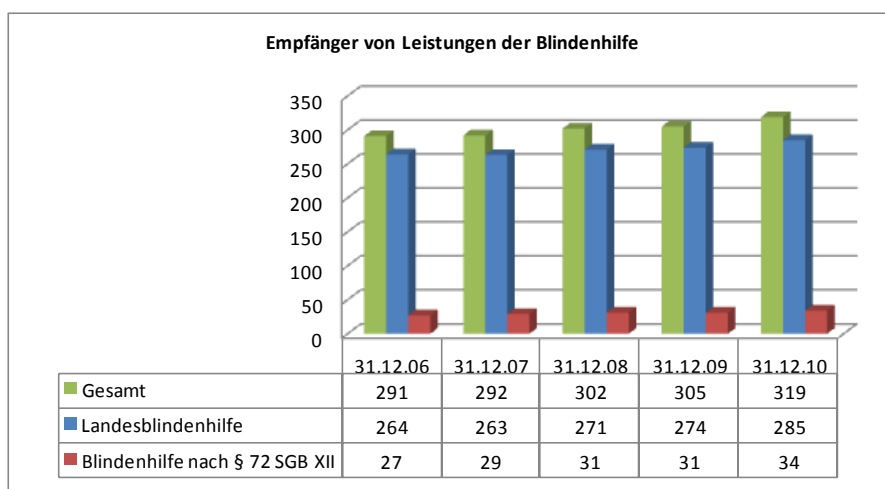
Zum Ausgleich der blindheitsbedingten Nachteile haben blinde und hochgradig sehschwache Menschen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen Anspruch auf Landesblindenhilfe. Bei der Landesblindenhilfe handelt es sich um eine monatlich fortlaufend gewährte pauschalierte Geldleistung. Diese beträgt

für volljährige blinde Menschen außerhalb von Einrichtungen	409,03 €
für minderjährige blinde Menschen außerhalb von Einrichtungen	204,52 €

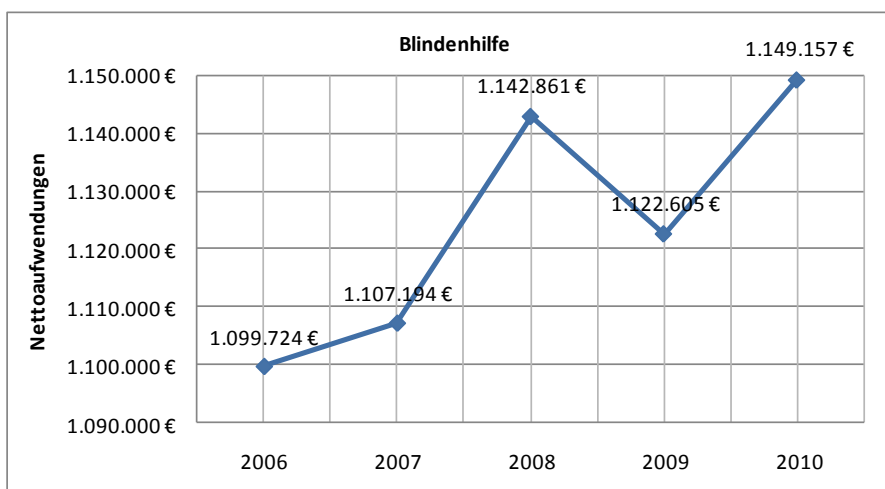
Bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege aus der Pflegeversicherung oder bei vollstationärer Versorgung verringert sich die Landesblindenhilfe.

Ist das Einkommen und Vermögen des blinden Menschen gering, kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bestehen.

Die Entwicklung der Empfängerzahlen stellen sich wie folgt dar:



Die Nettoaufwendungen für die Blindenhilfe stellen sich wie folgt dar:



Nettoaufwendungen	2006	2007	2008	2009	2010
Landesblindenhilfe	1.049.531 €	1.056.669 €	1.095.195 €	1.059.430 €	1.084.479 €
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	50.193 €	50.525 €	47.667 €	63.175 €	64.677 €
Gesamt	1.099.724 €	1.107.194 €	1.142.861 €	1.122.605 €	1.149.157 €

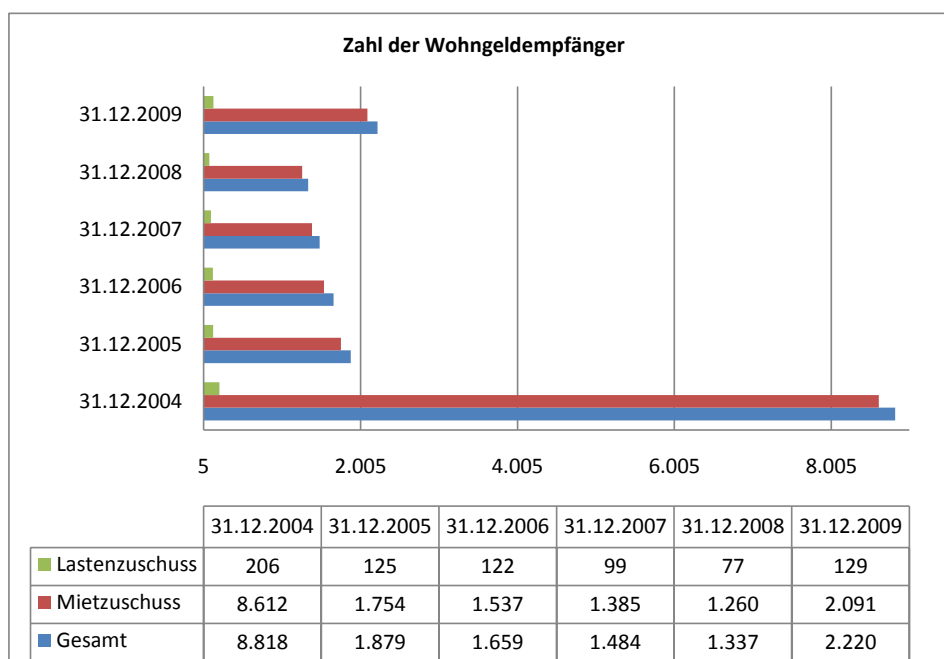
5. Wohngeld

Die Ausführungen zum Wohngeld beschränken sich auf die Zeit bis 31.12.2009, da die Wohngeldstatistik 2010 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg noch nicht vorliegt.

5.1 Allgemeines

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) auf Antrag Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohnungseigentum) gewährt.

5.2 Zahl der Wohngeldempfänger



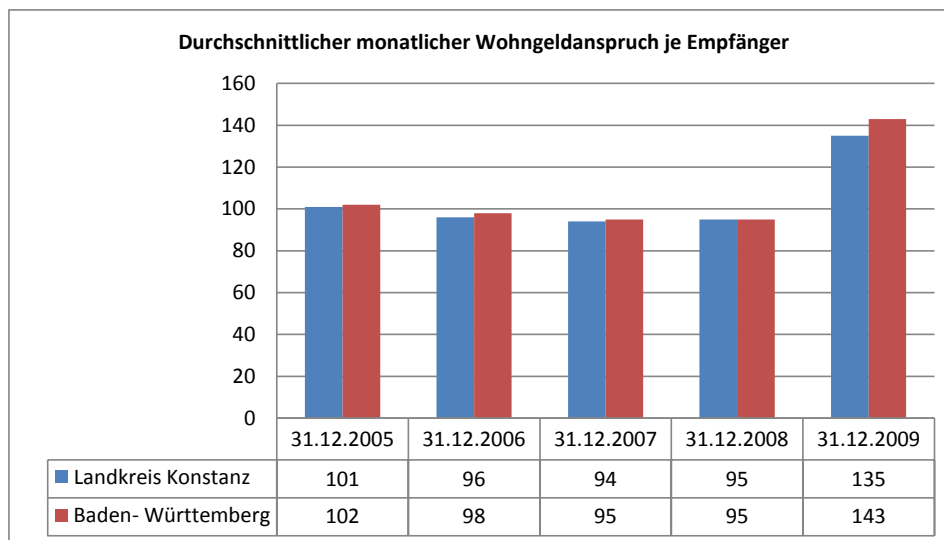
Der starke Rückgang der Wohngeldempfänger von 2004 auf 2005 ist auf Art. 25 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurückzuführen, mit dem das Wohngeldgesetz geändert wurde. Durch die gesetzliche Neuregelung entfiel der Wohngeldanspruch für Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII) und Empfänger von Hartz IV- Leistungen (SGB II) ab 01.01.2005, da die Wohnkosten für diesen Personenkreis bei der Berechnung der jeweiligen Leistung berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes vom 24.09.08, traten zum 01.01.2009 wesentliche Leistungsverbesserungen in Kraft. So wurden u.a. die Höchstbeträge für Miete und Belastungen sowie die Einkommensgrenzen an die Kostenentwicklung angepasst. Dies wirkte sich auf die Höhe des Wohngeldes und die Zahl der Wohngeldempfänger aus. Ab 2009 zeigt sich daher wieder ein deutlicher Anstieg der Wohngeldempfänger.

5.3 Höhe des Wohngeldes

Die Höhe des Wohngeldes hängt insbesondere ab von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.

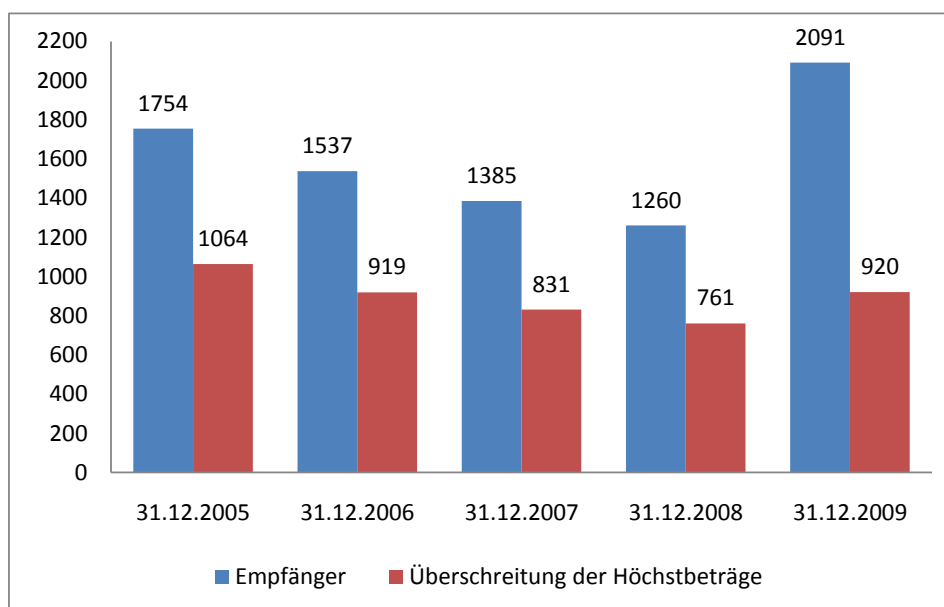
Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch stellt sich wie folgt dar:



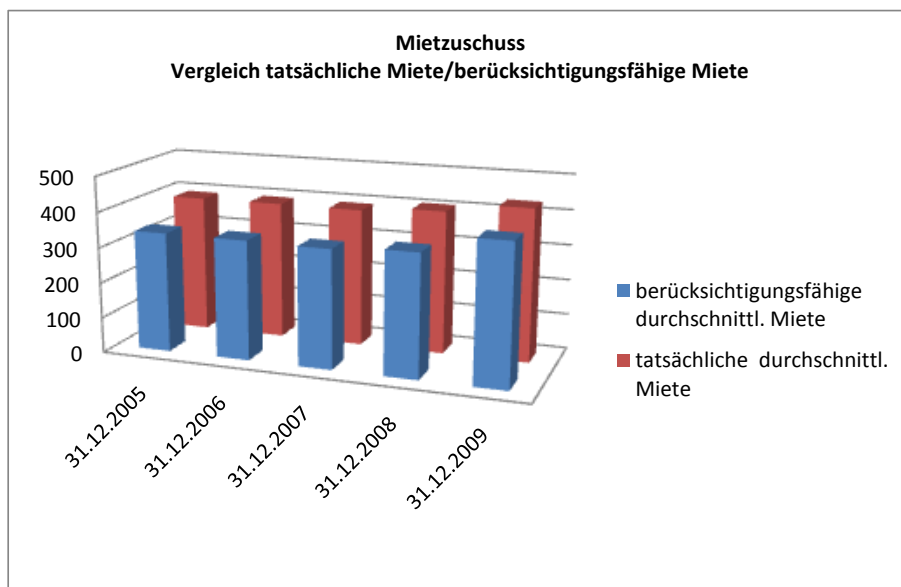
5.4 Wohnkosten der Wohngeldempfänger

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Die Miete/Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig (§ 8 WoGG). Diese Höchstbeträge richten sich nach der Zahl der Familienmitglieder, dem örtlichen Mietniveau, der Bezugsmöglichkeit und Ausstattung der Wohnung.

Im Landkreis Konstanz wurden die Höchstbeträge in den Jahren 2005 – 2008 jeweils in rd. 60 % aller Fälle mit Bezug von Mietzuschuss überschritten. Durch die Erhöhung der Höchstbeträge für Miete und Belastungen zum 01.01.2009 ging der Anteil der Empfänger mit Überschreitung der Höchstbeträge auf 44 % zurück.



Die tatsächliche durchschnittliche Miete lag in den Jahren 2005 – 2008 rd. 14 % über der nach WoGG berücksichtigungsfähigen Miete. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2009, d.h. die Erhöhung der Miethöchstbeträge, wurde die Differenz geringer.

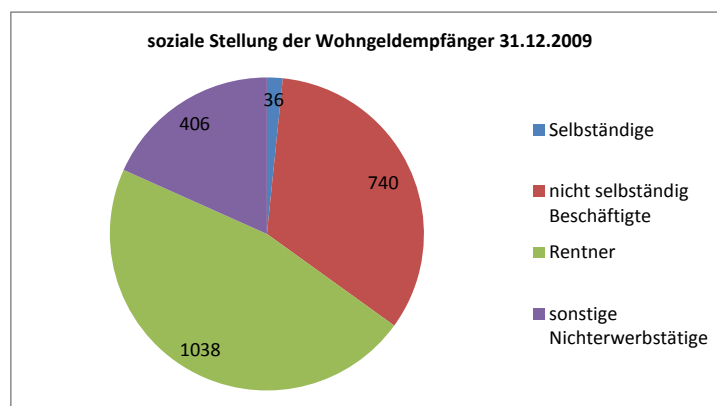


	Mietzuschuss		
	tatsächliche durchschnittl. Miete	berücksichtigungsfähige durchschnittl. Miete	Differenz in %
31.12.2005	391	339	13,3%
31.12.2006	392	338	13,8%
31.12.2007	391	335	14,3%
31.12.2008	405	346	14,6%
31.12.2009	431	396	8,1%

Die Empfänger von Wohngeld im Landkreis Konstanz zahlten durchschnittlich 6,69 € (Stichtag 31.12.09) Kaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche und lagen damit über dem Landesdurchschnitt von 6,49 €.

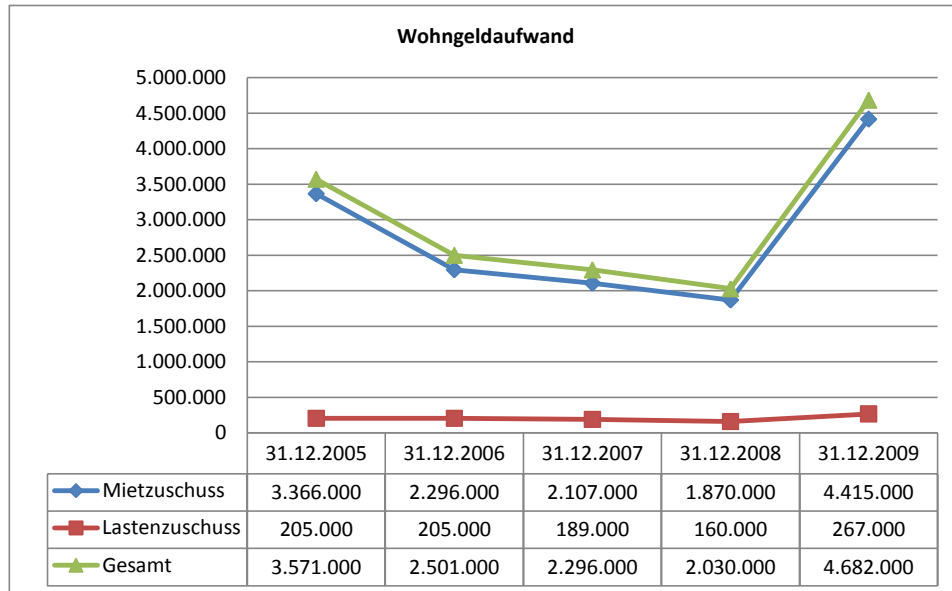
5.5 Soziale Stellung der Wohngeldempfänger

Die größte Gruppe der Wohngeldempfänger im Landkreis Konstanz bilden die Rentner mit 47 % (Stichtag 31.12.2009).

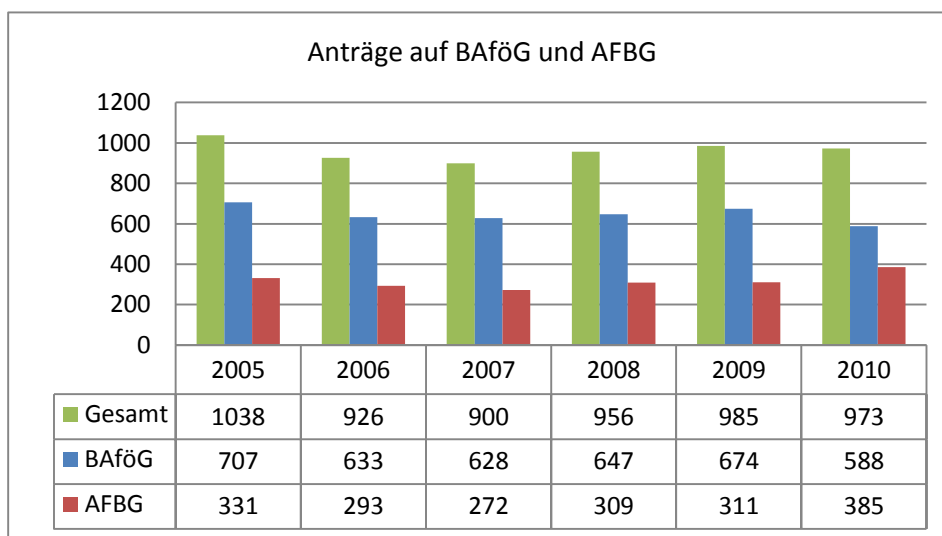


5.6. Aufwendungen

Die Aufwendungen für Wohngeld werden zu je 50 % von Bund und Land getragen. Der starke Kostenanstieg in 2009 ist auf die Änderung des Wohngeldgesetzes zurückzuführen. (s. Ausführungen Ziffer 5.2.)



6. BAföG/AFBG



Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Darüber hinaus werden Anreize zum Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

Der deutliche Anstieg der Antragszahlen im Bereich des Meister-BAföG in 2009 bzw. 2010 ist auf das 2. AFBG-Änderungsgesetz, das am 01. 07. 2009 in Kraft getreten ist, zurückzuführen. Mit diesem Änderungsgesetz wurden deutliche Verbesserungen eingeführt wie z.B.:

- Erlass von 25 Prozent auf das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen bei Bestehen der Prüfung.
- Möglichkeit der Weitergewährung der Unterhaltsbeiträge für bis zu drei Monaten in der Prüfungsvorbereitungsphase (Zeit zwischen Ende der Maßnahme und Anfertigung des Prüfungsstücks beziehungsweise Ablegen der Prüfung) .
- Anhebung des Erhöhungsbetrags für Kinder beim Unterhaltsbeitrag von 179 € auf 210 € pro Kind

Für 2011 ist mit einem weiteren Anstieg der Antragszahlen zu rechnen, da mit dem am 01.10.2010 in Kraft getretenen 23. Änderungsgesetz zum BAföG auch bei den Aufstiegsfortbildungen deutlich verbesserte Förderkonditionen zum Tragen kommen. Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden, wie im BAföG auch im Meister-BAföG um 2 Prozent und die Freibeträge um 3 Prozent erhöht.

7. Altenhilfe

7.1. Altenhilfeberatungsstelle

Der Landkreis Konstanz unterhält seit 1991 eine Altenhilfeberatungsstelle.

Die Altenhilfeberatungsstelle hat ihren Sitz in Radolfzell. Um jedoch eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, finden monatliche regelmäßige Sprechstunden in Engen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und Stockach statt.

7.2 Statistische Angaben

	2009	2010
Neufälle/Erstberatung	170	190
davon		
männlich	77	82
weiblich	93	108
Altersdurchschnitt	73	70

Die Erstberatung kam zustande auf Initiative von

	2009	2010
Sozialamt	26	24
Eigeninitiative	43	43
Angehörige	40	42
Betreuungsbehörde	20	27
Gesundheitsamt	6	8
Betreuer	6	2
Gemeinde	10	9
Sozialstation	4	9
Arzt	3	3
Nachbarn/Bekannte	4	7
Sonstige	8	16

Neufälle nach Gemeinden:

Gemeinde	2009	2010
Allensbach	7	5
Bodman-Ludwigshafen	4	4
Büsing	2	1
Eigeltingen	0	2
Engen	7	7
Gaienhofen	2	1
Gailingen	2	6
Gottmadingen	21	7
Hilzingen	1	1
Hohenfels	2	1
Konstanz	4	4
Moos	3	4
Mühlhausen-Ehingen	3	1
Mühlingen	1	1
Öhningen	3	6
Orsingen-Nenzingen	1	2
Radolfzell	36	38
Reichenau	0	2
Rielasingen-Worblingen	6	14
Singen	31	46
Steißlingen	4	3
Stockach	26	24
Tengen	3	2
Volkertshausen	1	4
außerhalb des Landkreises		4

7.3. Pflegestützpunkt

Zum 01.11.2010 wurde der Pflegestützpunkt Landkreis Konstanz eingerichtet. In den Pflegestützpunkt wurden die vorhandenen und gewachsenen Beratungsstrukturen im Landkreis d.h. die Altenhilfeberatungsstellen des Landkreises sowie der Städte Konstanz und Singen einbezogen. Der Pflegestützpunkt hat seinen Hauptsitz in Radolfzell. Die Städte Konstanz und Singen übernehmen die Aufgaben des Pflegestützpunktes für ihren Zuständigkeitsbereich. Hierfür wurden entsprechende Außenstellen eingerichtet.

Der Pflegestützpunkt hat folgende Aufgaben:

Information und Beratung

Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebote. Dies umfasst im Einzelnen das Sondierungsgespräch, die abschließende Einzelinformation sowie die Beratung über mögliche Hilfen einschl. bei Bedarf die Kontaktaufnahme zu den Leistungsanbietern.

Koordination

Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, kurativen, rehabilitativen und sonstigen pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschl. der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Vernetzung

Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote (einschl. Angebote der offenen Altenhilfe, niederschwellige Angebote, Selbsthilfegruppen).

8. Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge

8.1. Zuständigkeit der Unteren Eingliederungs- und Aufnahmebehörde

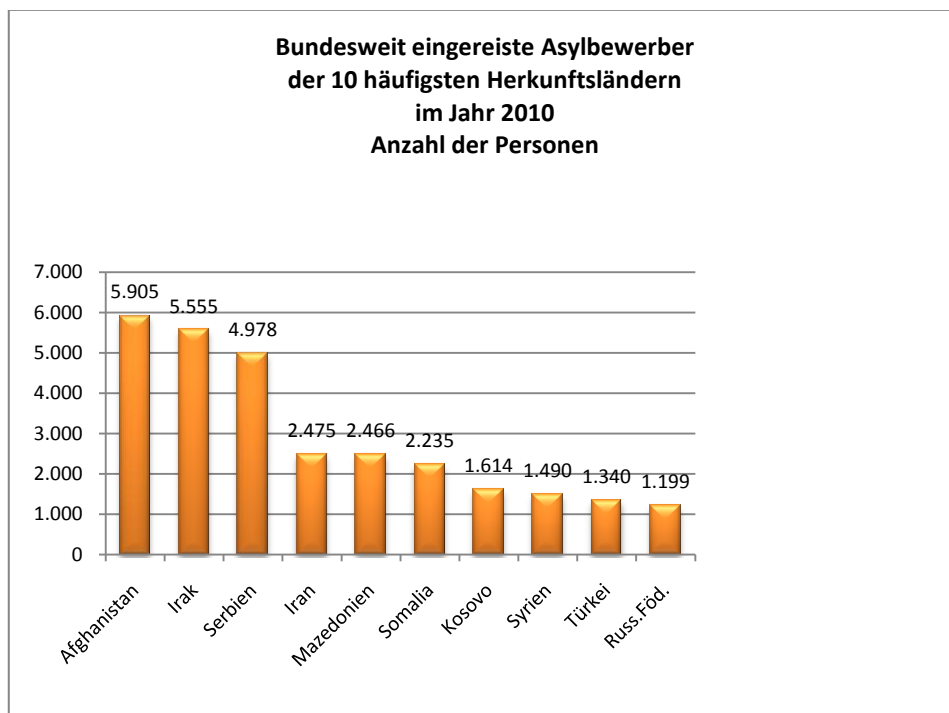
Die Untere Eingliederungs- und Aufnahmebehörde (UAB) ist zuständig für

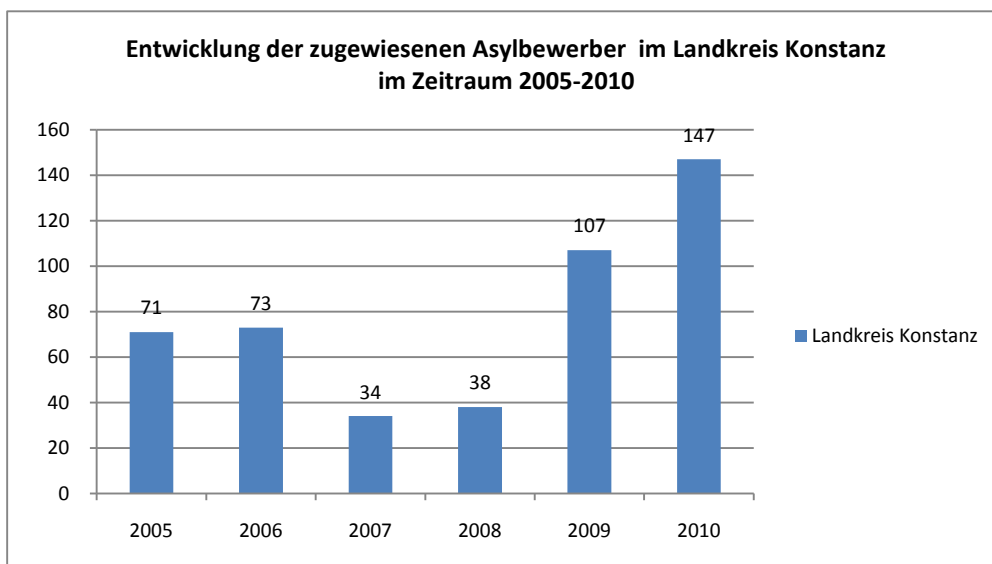
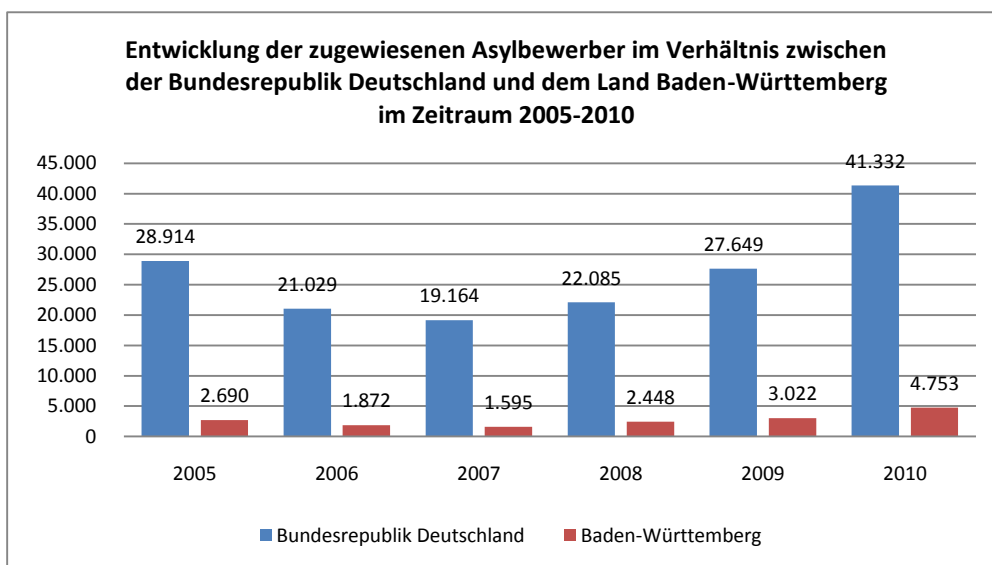
- die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),
- für die Gewährung von Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- die soziale Beratung und Betreuung
- die Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz (EglG)
- die Gewährung von Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

8.2. Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem AsylbLG

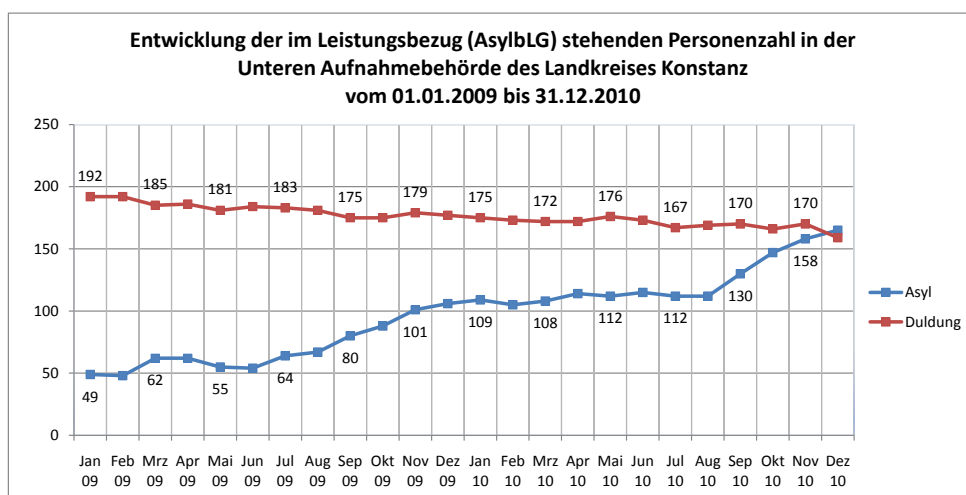
Nachdem die Zahlen der Asylanträge in Deutschland im Jahr 2007 einen beinahe historischen Tiefstand erreicht haben, stiegen diese bereits im dritten Jahr hintereinander wieder an.

Die Steigerung der Zahl der Asylbewerber um etwa 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 2009 ist im Wesentlichen auf den vermehrten Zugang aus den Hauptherkunftsländern, hier vor allem aus Afghanistan, Serbien, Iran, Mazedonien und Somalia, sowie auf die weiterhin relativ hohen Zugangszahlen aus dem Irak zurückzuführen. Allein 71 Prozent aller Asylbewerber im Jahr 2010 kamen aus den zehn Hauptherkunftsländern.



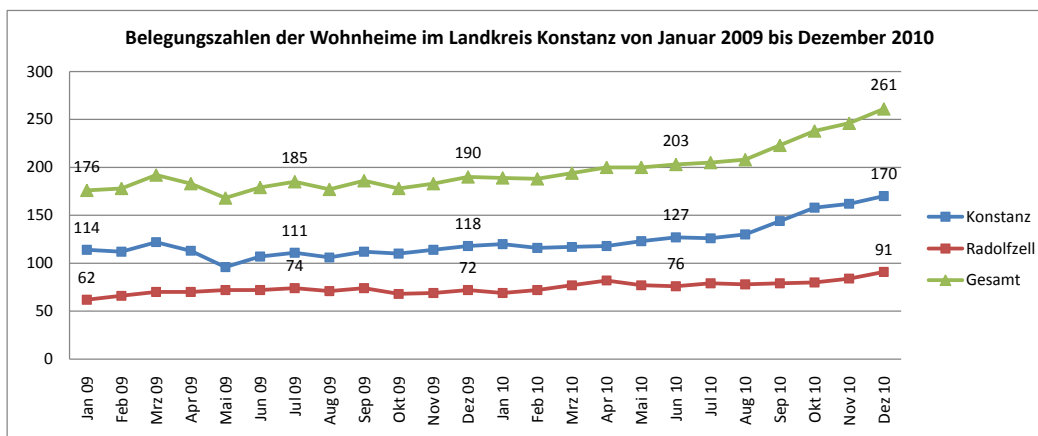


Durch die steigenden Zuweisungszahlen hat sich auch die Anzahl der leistungsberechtigten Asylbewerber im Landkreis Konstanz seit Anfang 2009 konstant erhöht. Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber, also Ausreisepflichtige und somit Geduldete ist nahezu unverändert geblieben.



Seit 2008 werden im Landkreis Konstanz noch zwei Unterkünfte betrieben.

Die Kapazität der Unterkunft in Radolfzell liegt bei 90 Personen und die der Unterkunft in Konstanz bei 212 Personen. Die Auslastung Ende 2010 lag bei 86 %. Zum 31. Dezember 2010 befanden sich in diesen Unterkünften insgesamt 261 Personen



8.3. Soziale Beratung und Betreuung

Die soziale Betreuung der genannten Personenkreise wird durch den Sozialdienst Asyl gewährleistet. Zusätzlich bieten diese in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich engagierten Bürgern mehrere Projekte an (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt).

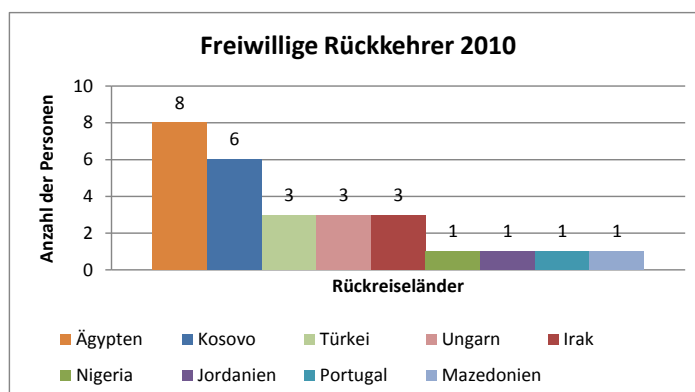
Seit August 2008 läuft das Projekt EVI (Einheit- Vielfalt- Integration). Ziel ist es, Jugendliche mit Migrationshintergrund im Landkreis, speziell in Singen zu integrieren. Das Projekt wird vom Bund mitfinanziert und läuft im Juli 2011 aus.

Im Projekt hat sich besonders gut „Balu und DU“ etabliert. Der gemeinnützige Verein Balu und DU e.V. verfolgt das Ziel, auf besondere Förderbedarfe von Kindern durch Forschung und Praxis im außerschulischen Bereich zu reagieren. Zu diesem Zweck initiiert und koordiniert und evaluiert der Verein Projekte, die sich mit dem Programm Balu und DU ehrenamtlich und/oder studienintegriert dem informellen Lernen widmen.

Bislang wurden in Singen, Konstanz, Radolfzell und Stockach ehrenamtliche junge Erwachsene als Mentoren für die Betreuung von Grundschulkindern gewonnen.

EVI wird von einer hauptamtlichen Sozialarbeiterin betreut.

Seit Januar 2008 läuft das Projekt „In Zukunft Heimat“, bei dem die Beratung rückkehrwilliger Ausländer und deren Unterstützung bei der Organisation der Rückreise im Mittelpunkt steht. Das Projekt wird vom Land Baden-Württemberg gefördert. Da dieses Projekt sehr gut angenommen wird, wird es vorerst unbefristet weiter geführt.



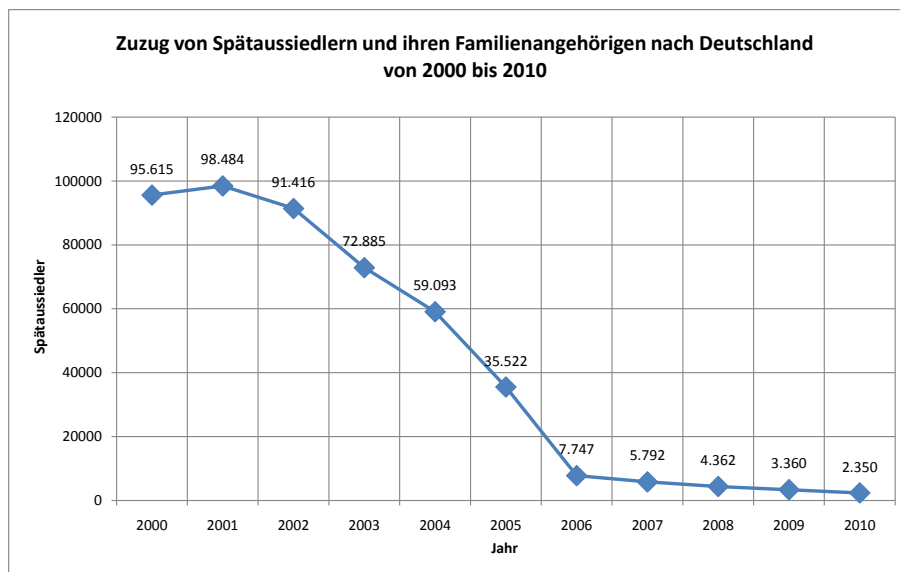
8.4. Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im BVFG benannten Ausiedlungsgebiete nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31.12.1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler gem. § 8 Abs. 1 S.4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Von dort werden Sie nach § 7 Eingliederungsgesetz (EgIG) den Landkreisen zugeteilt, die sie nach § 8 EgIG, soweit erforderlich, unterbringen.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die als Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2010 nur noch 2.350 Personen. Dies entspricht einem weiteren Rückgang um 30% im Vergleich zum Vorjahr.

In 2010 wurden dem Landkreis insgesamt 9 Spätaussiedler zugewiesen.



8.5. Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Im Artikel 17 des Einigungsvertrages wurde der Auftrag erteilt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 29.10.1992 I 1814 (1. SED-UnBerG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses Gesetzes am 4.11.1992 in Kraft getreten

Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind.

Diese sind u.a. die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und die Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG. Beide Leistungen werden bei der Unteren Aufnahmebehörde ausbezahlt.

Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 € für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Seit Inkrafttreten des Gesetzes haben 197 Personen eine Entschädigungsleistung erhalten. Im Jahr 2010 wurde kein Antrag gestellt.

Die Besondere Zuwendung für Haftopfer berechtigt Betroffene nach § 17, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, zu einer monatlichen Opferentschädigung von maximal 250,00 €.

Seit Inkrafttreten am 01.10.2007 haben 110 Personen einen Antrag gestellt. Derzeit sind 79 Personen im laufenden Bezug, von denen 78 Personen die vollen Leistungen erhalten.

In erster Linie sind Empfänger der Opferrente Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, da die Rente für die wirtschaftliche Berechnung anrechnungsfrei bleibt.